

Kreispolizeibehörde Kleve
ZA 1.2 – Waffenrecht
Kanalstraße 7
47533 Kleve

Sprechzeiten:
Mo-Do: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Erreichbarkeiten:

Telefon: 02821 / 504 1219
02821 / 504 1220
02821 / 504 1222
Telefax: 02821 / 504 1238

Email: harald.brands@polizei.nrw.de
klaus.winters@polizei.nrw.de
carolin.mergens@polizei.nrw.de

Anzeige für deaktivierte Schusswaffen

gem. § 37 d Waffengesetz über

- die **Überlassung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Abs. 1 Nr. 1 WaffG.
- den **Erwerb** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Abs. 1 Nr. 2 WaffG.
- die **Unbrauchbarmachung** einer Schusswaffe nach § 37d Abs. 2 Nr. 1 WaffG.
- die **Vernichtung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Abs. 1 Nr. 3 WaffG.
- das **Abhandenkommen** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Abs. 2 WaffG.

Anzeigender Personendaten:

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
P-ID des Anzeigenden		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Telefonnummer (tagsüber)	E-Mail	

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: C):

Art der Waffe		Modellbezeichnung
Hersteller		Seriennummer
NWR ID der Waffe	Jahr der Fertigstellung	Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich
Deaktivierungsbescheinigungsnummer	Bemerkungen	

Überlassender / Erwerber – Personendaten:

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
P-ID des Anzeigenden		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Telefonnummer (tagsüber)	E-Mail	

§ 37 Abs. 2 und 3 WaffG:

(2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhandengekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde **unverzüglich anzuzeigen** und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 **unbrauchbar gemacht oder zerstört**, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde **binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen** und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift